

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

In der Debatte um die Zukunft des Kinder- und Jugendhilferechts ist immer von „Reform“, von „Modernisierung“ oder von „Weiterentwicklung“ die Rede. Schön wäre es aber, wenn erst einmal die Standards und Rechtsverpflichtungen in der Realität gewährleistet wären, die das geltende Recht längst enthält. Es lassen sich in der Praxis aber viele Baustellen und Vollzugsdefizite identifizieren.

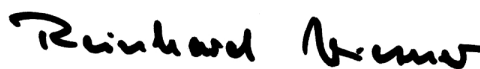
So ist in § 79 SGB VIII – der „Fundamentalnorm“ im Kinder- und Jugendhilferecht (BVerfG unter Verweis auf Kunkel) – zu lesen: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“ Um die personelle Ausstattung der Jugendämter – insbesondere der sozialen Dienste – ist es aber schlecht bestellt. Im Hinblick auf den Charakter der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als personenbezogene soziale Dienstleistungen nimmt die Personalausstattung eine Schlüsselstellung bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Jugendamt ein. Zwar ist es im Zusammenhang mit der medial unterstützten Debatte um einen aktiven Kinderschutz in den letzten Jahren in vielen Jugendämtern zu einer Verbesserung der Personalausstattung im Allgemeinen Sozialdienst (z.T. zu Lasten anderer Aufgaben) gekommen und im Hinblick auf die Amtsvormundschaft hat der Gesetzgeber aus dem Fall Kevin in Bremen die Lehre gezogen und sogar Fallzahlenobergrenzen festgelegt (§ 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Seit Jahren wird deshalb von Fachverbänden und Gewerkschaften gefordert, auch in den sozialen Diensten eine Fallzahlenobergrenze einzuführen, wobei es angesichts der Bandbreite von Fallkonstellationen schwieriger sein dürfte, plausible Eckwerte zu bestimmen. Dennoch gibt es bereits seit vielen Jahren Instrumente wie etwa das Personalbemessungskonzept des Bayerischen Landesjugendamtes.

Trotz der eindeutigen Verpflichtung in § 79 SGB VIII sorgen viele Gebietskörperschaften nicht für eine bedarfsgerechte Zahl von Fachkräften in den sozialen Diensten des Jugendamts und verstoßen damit gegen geltendes Recht – sogar gegen das Grundgesetz, nämlich das Grundrecht aller Kinder auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung entwickelt hat. In den sozialen Diensten der Berliner Jugendämter ist die Situation besonders prekär. So sind berlinweit knapp 142 von 889 Stellen unbesetzt. (Meldung RBB 24 v. 25.06.18 <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/06/Jugendaemter-berlin-personalmangel-datenauswertung.html>). Das hat Konsequenzen: In einzelnen Berliner Jugendämtern sind wochenlange Schließzeiten an der Tagesordnung, um wenigstens „Kinderschutzfälle“ bearbeiten zu können. Bei der Konzentration auf den akuten Kinderschutz fallen aber andere dringende Aufgaben unter den Tisch. So können regelmäßige Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Familien in den anderen Hilfeformen „nur eingeschränkt realisiert werden“. Hilfeplangespräche finden nur noch einmal im Jahr statt. Die familienpolitische Sprecherin der Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus – beruflich als Anwältin für Familienrecht unterwegs – berichtet von Fällen, in denen Kinder aus Familien genommen werden, dann aber nicht – wie im SGB VIII verpflichtend vorgesehen – mit der Herkunftsfamilie gearbeitet wird, damit das Kind so schnell wie möglich wieder zurück zu seinen Eltern kommt und die Probleme in der Familie gelöst werden. Sobald der Kinderschutz durch die Versorgung des Kindes sichergestellt ist, rutscht der Fall auf der Dringlichkeitsliste des Jugendamtes nach unten (RBB 24 v. 25.06.18).

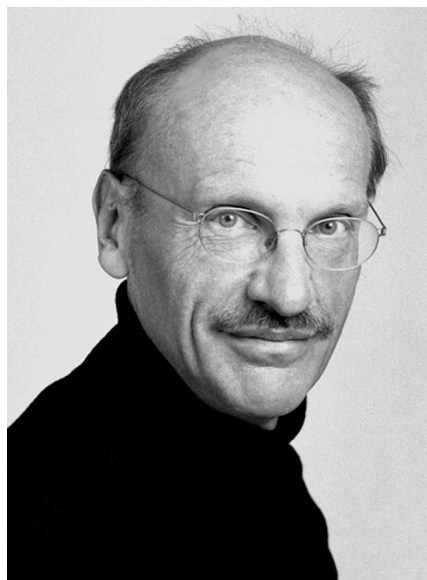
Jetzt scheint endlich Bewegung „in die Sache“ zu kommen. So berichtet der Tagesspiegel vom 19. November auf der Titelseite unter der Überschrift: „Kinderschutz nicht mehr gewährleistet – Berlins Regierung reagiert auf Notlage in den Jugendämtern/Arbeitsbedingungen sollen besser werden“ von einem Eckpunktepapier des Senats, das neben einer alarmierenden Bestandsaufnahme konkrete Verabredungen enthält, wie die Lage verbessert werden soll. Unter anderem legt das Eckpunktepapier auch eine Fallzahlenobergrenze fest. Danach soll eine Fachkraft nicht mehr als 65 Fälle bearbeiten.

Immerhin ist das Thema damit in Berlin auf der landespolitischen Ebene angekommen. Die anvisierte Fallzahlenobergrenze ist aber nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Forderungen der Gewerkschaften liegen meilenweit von diesem Grenzwert entfernt ([www.sozialearbeit.verdi.de](http://www.sozialearbeit.verdi.de)). Notwendig ist vor allem eine bessere tarifliche Eingruppierung der Fachkräfte. Wird/Kann die Aufnahme eines Kindergrundrechts in die Verfassung an diesem Zustand etwas ändern?

Ihr



Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>445</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Michaela Pfundmair/Reinhard Prenzlau</i> <b>Die Psychologie fremder Kulturen im familienrechtlichen Alltag</b> .....	<b>447</b>
<i>Christoph Knödler</i> <b>Zur Strafbarkeit von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen – Teil 1</b> .....	<b>452</b>
<i>Auguste Dormann</i> <b>Mit dir rede ich nicht – Das Schlupfloch zur alleinigen elterlichen Sorge</b> .....	<b>457</b>
<b>Dokumentation</b>	
<i>72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018</i> <b>Beschlüsse Familienrecht</b> .....	<b>460</b>
<b>Rezension</b> .....	<b>463</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Elterlicher Streit um die Wahl des Kindergartens</b> OLG Hamm, Beschluss vom 25.5.2018 – 4 UF 154/17 .....	<b>464</b>
<b>Wechselmodell trotz großer Entfernung und Hochkonflikthaftigkeit</b> OLG Hamm, Beschluss vom 29.8.2017 – 11 UF 89/17 .....	<b>465</b>
<b>Sorgerechtliche Begründung eines Wechselmodells</b> OLG Brandenburg, Beschluss vom 17.5.2018 – 9 UF 96/17 .....	<b>469</b>
<b>Entlassung eines Einzelvormunds</b> OLG Saarbrücken, Beschluss vom 11.7.2018 – 9 WF 117/17 .....	<b>471</b>
<b>Anforderungen an den Warnhinweis nach § 89 Abs. 2 FamFG</b> OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.2.2018 – 8 WF 22/18 .....	<b>474</b>
<b>Zum Vorrang familiärer Beistandspflicht vor Eingliederungshilfe in Form von Schulassistenz</b> VG Halle, Urteil vom 5.9.2018 – 7 A 149/16 .....	<b>475</b>
<b>Anforderungen an die beteiligten Akteure bei der Verwandten-vollzeitpflege</b> VG München, Beschluss vom 29.8.2018 – M 18 E 18.1892 .....	<b>478</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>483</b>
<b>Vorschau/Termine</b> .....	<b>485</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>456</b>



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich- tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An- wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe- rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta- tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil

Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.

E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin

E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule  
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der  
Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main

Dr. Joseph Salzgeber, München

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für  
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,  
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am  
Main